



Handlungsleitfaden zur Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen und angrenzende Aufgaben in der Landeshauptstadt Dresden

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Präambel..... | 2 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3. Leistung, Qualität und Entgelt in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben5 | |
| 3.1 Leistung..... | 5 |
| 3.1.1 Fachliche Leitlinien | 5 |
| 3.1.2 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen | 5 |
| 3.2 Qualität | 6 |
| 3.3 Finanzierung | 7 |
| 4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag | 8 |
| 5. Abrechnungsmodalitäten | 9 |
| 5.1 Abrechenbare Leistungen Kontaktzeiten | 9 |
| 5.2 Nicht abrechenbare Leistungen Minderzeiten | 9 |
| 5.3 Ermittlung der monatlichen Soll-Stunden-Zahl | 10 |
| 5.3.1 Wöchentliche Soll-Stunden-Zahl | 10 |
| 5.3.2 Poolstunden | 11 |
| 5.4 Abrechnung | 11 |
| Anlagenverzeichnis..... | 12 |

1. Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in gemeinsamer Verantwortung von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe gestaltet. Zusammen setzen sie den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in der Unterstützung von Eltern in der Erziehung, im Kinderschutz und in der Gestaltung positiver Lebensbedingungen um.

Die Träger der freien Jugendhilfe sorgen mit ihrem Angebotsspektrum dafür, dass die vielfältigen Wertorientierungen und Bedarfe der jungen Menschen und Familien berücksichtigt werden können.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Infrastruktur und gewährleistet die Erfüllung der Rechtsansprüche und eine rechtmäßige Leistungserbringung. So stellen und entwickeln sie gemeinsam die Angebotsstruktur der Hilfen, repräsentieren die fachlichen Orientierungen der Kinder- und Jugendhilfe und erbringen beide im Zusammenwirken – auf Grundlage des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses – die Hilfen im Einzelfall.

Die damit verbundenen Rollen, Aufgabenstellungen und Rechtsbeziehungen bilden den Rahmen für die Aushandlung und Gestaltung von Verträgen.

Mit der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen und angrenzenden Aufgaben zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden die Voraussetzungen geschaffen, um:

- den Sorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein, an fachlichen Maßstäben orientiertes, qualitativ gutes Leistungsangebot gewährleisten zu können,
- Transparenz im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie die damit verbundenen Kosten herzustellen,
- die Entgelte leistungsgerecht zu gestalten und eine effektive und der notwendigen geeigneten Leistung angemessene Qualität zu erzielen,
- die Leistungen ambulanter Erziehungshilfen und angrenzender Aufgaben im partnerschaftlichen Miteinander von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu gestalten,
- die miteinander vereinbarte Qualität gemeinsam zu sichern und nach außen zu vertreten,
- die Hilfen sowie die Infrastruktur bedarfsgerecht und qualitativ weiterzuentwickeln.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe wird zunächst grundlegend in §§ 17 und 27 Abs. 2 SGB I geregelt. Das SGB VIII konkretisiert die Regelungen speziell für die Kinder- und Jugendhilfe vor allem in §§ 3, 4, 79 und 80 SGB VIII.

Die §§ 27 ff. SGB VIII regeln in vier Unterabschnitten zentrale Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: „Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 und 41a SGB VIII)“. Gemeinsam ist ihnen die Ausgestaltung als subjektives Recht (Anspruch). Voraussetzung des Anspruchs ist in allen Fällen ein individueller Hilfebedarf der betroffenen jungen Menschen, dies gilt auch bei der Hilfe zur Erziehung, bei der die Kinder und Jugendlichen nicht selbst Inhaber des Rechtsanspruchs sind und der Hilfebedarf sich auf die Eltern-Kind/Jugendlicher-Beziehung richtet. Für alle hier benannten Leistungsarten gilt, dass die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Hilfe und die laufende Überprüfung ihrer Geeignetheit im Rahmen eines kooperativen Verfahrens (Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII) stattfinden.

Ergänzend sind in §§ 36 bis 40 SGB VIII für das Leistungsfeld z. B. das Hilfeplanverfahren, die Zusammenarbeit, der Beratungsanspruch und die Annexleistungen der Hilfen, wie z. B. die Krankenhilfe bzw. die Sicherung des Unterhaltes geregelt.

Leistungsberechtigt auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII sind die sorgeberechtigten Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte (z. B. gerichtlich bestellte Vormünder und Pfleger) „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Für die Deckung des sozialpädagogisch ermittelten Bedarfes stehen ambulante (familienunterstützende), teilstationäre (familienergänzende) und vollstationäre (familienersetzende) Hilfeformen zur Verfügung. § 27 SGB VIII lässt auch andere flexible Formen für die individuelle Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung im Einzelfall zu.

Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung sind die Leistungsberechtigten bei Eingliederungshilfen nicht die sorgeberechtigten Eltern, sondern die jungen Menschen selbst. Dabei ist ausschlaggebend, dass bei ihnen die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII können sowohl in ambulanter, in teil- oder vollstationärer Form, aber auch in Mischformen verschiedener Leistungen oder bei geeigneten Pflegepersonen erbracht werden.

Hilfe für junge Volljährige nach §§ 41 und 41a SGB VIII richtet sich an junge Menschen, denen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Sie wird überwiegend (jedoch nicht ausschließlich) z. B. als Nachbetreuung im Anschluss an eine Hilfe zur Erziehung gewährt und hauptsächlich in Verbindung mit einer ambulanten (§ 30 SGB VIII oder § 35 SGB VIII) oder stationären Betreuungsform (§ 34 SGB VIII oder § 35 SGB VIII) erbracht. In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe nach der Vollendung des 21. Lebensjahres für einen begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden.

3. Leistung, Qualität und Entgelt in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben

3.1 Leistung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben sind konzipiert als sozialpädagogische Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, die in problematischen Lebenslagen und/oder Krisen Hilfe benötigen. Diese sind in der Familie beziehungsweise im Sozialraum der Familien und jungen Menschen zu erbringen. Die gesetzliche Grundlage hierfür sind die §§ 27, 35 und 41 SGB VIII. Ziel ist es, Personensorgeberechtigte in ihrem erzieherischen Handeln zu stärken, das Kindeswohl zu fördern und junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

3.1.1 Fachliche Leitlinien

Die Leistungsangebote der Träger der freien Jugendhilfe beziehen sich auf die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelten Hilfebedarfe von Adressat/-innen.

Dabei legen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe gemeinsam fachliche Leitlinien des pädagogischen Handelns zugrunde, die dem aktuellen gesellschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Diskurs entsprechen und das gemeinsame fachliche Handeln des Trägers der freien und öffentlichen Jugendhilfe leiten. Diese sind im Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden, im Grundsatzpapier und im Qualitätshandbuch der Jugendhilfe Dresden verankert.

3.1.2 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen

Für den Abschluss von Verträgen zur Finanzierung ambulanter Fachleistungsstunden ist eine Leistungsbeschreibung, welche detailliert Auskunft über die Inhalte der Leistung und in welcher Qualität diese erbracht wird, durch den jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe einzureichen. Die Leistungsbeschreibung ist dabei zu jeder beantragten Verhandlung aktualisiert einzureichen. Sollte sich an der bisherigen Leistungsbeschreibung einschließlich des darin aufgeführten Personals nichts geändert haben, so ist die Leistungsbeschreibung mit der Anmerkung, dass es keine Veränderung gibt, einzureichen. Für die Einreichung der Leistungsbeschreibung ist das in der Anlage 2 aufgeführte Muster zu verwenden.

3.2 Qualität

Dem Qualitätsbegriff wird alltagssprachlich in der Regel eine Bewertung zugeordnet. Dabei ist der Begriff an sich neutral. Die International Organization for Standardization (ISO) definiert ihn wie folgt: „Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse bezieht“.

Zur inhaltlichen Bestimmung dieser Qualitätsmerkmale und Eigenschaften orientiert sich die Jugendhilfe seit Jahren an dem Qualitätskonzept von Donabedian Avedis (1980) der die Begriffe Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität einführte. Alle drei Qualitätsdimensionen stehen in einem Zusammenhang und beeinflussen sich gegenseitig.

Die Strukturen wirken auf die Prozesse und diese bestimmen die Ergebnisqualität, welche wiederum das Planen von Veränderungen bei Prozessen und Strukturen hervorrufen wird.

Die Strukturqualität bezieht sich auf die organisationsbezogenen Rahmenbedingungen und auf die Ausstattung, über die eine Einrichtung bei der Erbringung der Leistung verfügt. Mit Prozessqualität meint man das Vorhandensein und die Beschaffenheit solcher Aktivitäten, die geeignet und notwendig sind, ein bestimmtes Ziel der Leistungen zu erreichen. Fragen der Ergebnisqualität werden angesprochen, wenn der erzielte Zustand, also ein sichtbarer Erfolg oder Misserfolg betrachtet wird.

Die Qualitätsentwicklung ist als ein dialogischer Prozess zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe zu gestalten. Für die Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind die jeweiligen Leistungsartenbeschreibungen aus dem Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Leistungsfelder und Leistungsarten (Teil III) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

3.3 Finanzierung

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 53 SGB X und § 77 SGB VIII ist das prospektiv finanzielle Abbild der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung. Sie bildet finanziell ab, welche Leistungen erbracht werden sollen und erfolgt auf der Basis der Beschreibung von Leistung und Qualität. Kostenkalkulation, Leistung und Qualität müssen daher übereinstimmen.

Grundsätzlich gilt, dass Hilfen bezogen auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall gewährt und auch entsprechend einzelfallbezogen finanziert werden.

Gemäß § 17 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz müssen den Verträgen gemäß § 77 SGBV III leistungsgerechte Entgelte zu Grunde liegen, die den Träger der freien Jugendhilfe bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung die erforderliche Hilfestellung ermöglicht. Die Verträge müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend. Sie sollen Art, Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung beschreiben.

Die Grundlage der Finanzierung von ambulanten Leistungen bildet die Fachleistungsstunde.

Eine Fachleistungsstunde ist eine pro Stunde (60 Minuten) berechnete, für den Einzelfall erforderliche und geeignete Leistung gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII. Bezüglich der im Einzelfall nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten erforderlichen Aufwendungen wird explizit auf den Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII abgestellt.

Die Fachleistungsstunde wird grundsätzlich im Voraus kalkuliert und prospektiv vereinbart. Der Stundensatz für die Fachleistungsstunde umfasst die Kosten für Personal, die Personalnebenkosten, Gemeinkosten, Sachaufwendungen und sonstigen Kosten. Für die Kalkulation der Fachleistungsstunde ist das Selbstkostenblatt gemäß der Anlage 3 und die Personalliste gemäß der Anlage 4 verbindlich.

Die Berechnung der Fachleistungsstunde ist der Anlage 1 zum Beschluss V1966/22 des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden zu entnehmen.

4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Wenn Träger der freien Jugendhilfe in die Gewährleistung von Rechtsansprüchen der Adressat/-innen – z. B. auf Schutz vor Gefährdungen, auf Leistungen erzieherischer Hilfen, auf Sozialdatenschutz – eingebunden sind, bedarf es daher entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen freiem und öffentlichem Träger.

Im Ergebnis der Einigung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsbeschreibung, die Qualitätsmerkmale sowie die Kalkulation zum Fachleistungsstundensatz, wird zwischen den Parteien ein Vertrag nach § 77 SGB VIII in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 53 SGB X abgeschlossen. Die Mindestinhalte diesbezüglich sind dem Muster-Vertrag in Anlage 5 zu entnehmen. Der Vertrag soll dabei für einen Mindestzeitraum von einem Jahr abgeschlossen werden.

Die Grundlage für den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages bildet für alle Beteiligten diese Richtlinie in Verbindung mit den dazugehörigen Anlagen. Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sollte binnen zwei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mit der entsprechenden Aufforderung zur Verhandlung durch den Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

5. Abrechnungsmodalitäten

Im Folgenden wird verbindlich geregelt, welche Leistungen abgerechnet werden dürfen und in welcher Form die Abrechnung erfolgt. Grundvoraussetzung für die Abrechnung ist das Bestehen eines gültigen Vertrages entsprechend Punkt 4 dieses Handlungsleitfadens.

5.1 Abrechenbare Leistungen **Kontaktzeiten**

Abgerechnet werden dürfen die direkten Kontakte (Kontaktzeiten) mit den Klienten.

Kontaktzeit:

Für pädagogische Fachkräfte wird eine Kontaktzeit von 60 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören:

Persönliche Kontakte

- sind z. B.: Face-to-Face Kontakte (Beratung, Krisenintervention, direkte pädagogische Arbeit), Hilfeplangespräche, Krisengespräche, Begleitung zu Behörden etc.
- mittelbare Kontaktzeiten sind z. B.: Telefonate zu Adressat/-innen, alle Kontakte und Telefonate zu Institutionen und Angehörigen, Unterstützung z. B. Recherche bei der Wohnraumsuche, der Tandemaustausch, Austausch/Vernetzung mit anderen spezifischen Hilfeangeboten und Übergaben. Kontakte sind alle von zuständigen Mitarbeitenden vorgenommenen Kontaktaufnahmen durch alle ihm zur Verfügung stehenden Medien.

Der direkte persönliche Adressat/-innenkontakt hat in der Leistungserbringung stets Priorität.

Alle bereits in den fallunspezifischen und fallspezifischen Minderzeiten enthaltenen Leistungen können nicht abgerechnet werden.

5.2 Nicht abrechenbare Leistungen **Minderzeiten**

fallspezifische Minderzeit

- fallbezogenen Vor- und Nachbereitungszeiten sind z. B.: Falldokumentation, Erstellung von Tischvorlagen und Berichten für HPGs, Genogramme, pädagogische Tagebücher, sozialpädagogisches Diagnoseverfahren, Indikatoren Kindswohlbögen (z. B. Stuttgarter Modell)
- Wegezeiten
- Trägervorstellung zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechtes

fallunspezifische Minderzeit

- Für pädagogische Fachkräfte wird eine Minderzeit von 15 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallunspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören insbesondere Dienstberatung, Teamsupervision, nicht fallbezogenes Fachcoaching, Netzwerk- und Gremienarbeit, Mitarbeit an Qualitätsentwicklungsprozessen, Unterweisungen, Personalentwicklungsgespräche.

Planbare Ausfallzeiten des/der Hilfeempfängers/-in wie z. B. Urlaub, Kur- oder Krankenhausaufenthalte können nicht abgerechnet werden. Die Hilfe ist in dieser Zeit zu unterbrechen. Zwei Fehlkontakte im Monat können jeweils mit einer Stunde akzeptiert und finanziert werden. Sollten weitere geplante Kontakte nicht eingehalten werden, so ist umgehend Rücksprache mit der fallführenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu halten.

5.3 Ermittlung der monatlichen Soll-Stunden-Zahl

Die Beauftragung des Leistungsumfangs kann durch das Jugendamt in Form von wöchentlichen Soll-Stunden sowie in Form eines Stundenpools erfolgen.

5.3.1 Wöchentliche Soll-Stunden-Zahl

Durch das Jugendamt erfolgt die Beauftragung einer wöchentlichen Soll-Stunden-Zahl, aus welcher sich die monatlich abrechenbaren Soll-Stunden wie folgt ergeben:

wöchentl. Stunden lt. Beauftragung x Anzahl Arbeitstage/Monat = monatliche Sollstunden

5 Arbeitstage

Eine Woche besteht dabei aus fünf Arbeitstagen. Ein Übertrag von Mehr-/Minderstunden ist nicht zulässig. Mehrbedarfe sind unmittelbar mit der fallführenden Fachkraft des ASD's abzustimmen und dürfen erst nach Genehmigung geleistet werden. Ausgenommen davon sind Krisen-/Gefährdungssituationen, in welcher jeder Leistungserbringer in Ausübung seines Ermessens die notwendigen Fachleistungsstunden erbringen kann. Dies ist anschließend unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

5.3.2 Poolstunden

Durch das Jugendamt kann die Beauftragung eines Stundenpools für einen festgelegten Zeitraum erfolgen. Die Verteilung der beauftragten Stunden auf die einzelnen Monate des o. g. Zeitraumes obliegt der leistungserbringenden Fachkraft in Absprache mit den Adressaten/-innen.

5.4 Abrechnung

Die Abrechnung der geleisteten Stunden hat nach erteilter Kostenzusage zu Beginn der Hilfe monatlich zeitnah (grundsätzlich binnen drei Wochen) nach der erbrachten Leistung zu erfolgen. Ein entsprechendes Rechnungsmuster ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Folgende Mindestanforderungen bestehen bezüglich der Rechnungslegung:

- Aktenzeichen (wird mit der Kostenzusage mitgeteilt)
- Name der fallführenden Fachkraft ASD oder PKD
- Hilfeart (§)
- Hilfebeginn
- Abrechnungszeitraum
- Kosten der Fachleistungsstunde
- Soll-Stunden und Ist-Stunden im Abrechnungsmonat oder Gesamtstundenpool, bereits verbrauchte Stunden, abgerechnete Stunden im jeweiligen Abrechnungsmonat
- zu zahlender Betrag
- Bankverbindung und Steuer-Identifikationsnummer des Trägers der freien Jugendhilfe
- Fälligkeit

Jeder einzelfallbezogenen Rechnung ist der entsprechende Stundennachweis gemäß der Anlage 7 beizufügen. Das Muster der o. g. Anlage ist dabei verbindlich zu verwenden.

Aus diesem ist ersichtlich, dass die Leistung vorrangig als persönlicher Kontakt erbracht wurde und den vereinbarten Hilfeplanziele entspricht. Eine Abrechnung von mittelbaren Kontaktzeiten ist im geringen Umfang, nach entsprechender Absprache im Hilfeplan möglich, da der direkte persönliche Adressat/-innenkontakt in der Leistungserbringung stets Priorität hat.



Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Berechnung Entgelt je Fachleistungsstunde

Anlage 2 – Muster Leistungsbeschreibung

Anlage 3 - Selbstkostenblatt

Anlage 4 - Personalliste

Anlage 5 - Mustervertrag

Anlage 6 - Rechnungsmuster

Anlage 7 - Stundennachweis